

# KooperationSportrecht

- Anwälte des Sports -

**WÜTERICH · BREUCKER**  
RECHTSANWÄLTE

in Kooperation

**LENGERKE · THUMM**  
RECHTSANWÄLTE

Charlottenstraße 22 – 24  
70182 Stuttgart



Tel: 0711 / 23 99 2 - 0  
Fax: 0711 / 23 99 2 - 29

[www.kooperationsportrecht.de](http://www.kooperationsportrecht.de)

---

## **DLV kann Dopingrekorde streichen**

**Zur Frage der Aberkennung eines Deutschen Rekords aus dem Jahr 1984**

**- Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse -**

### **1. Gegenstand der Untersuchung**

Gegenstand des Gutachtens war die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Deutsche Leichtathletik-Verband (DLV) eine unter Einfluss von Dopingmitteln erzielte Bestleistung aus dem Jahr 1984 aus seinen Rekordlisten streichen kann.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Die Führung der Rekordlisten ist eine satzungsmäßige Aufgabe des DLV. Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Ergebnisses in die Rekordliste ergeben sich aus den Internationalen Wettkampffregeln (IWR). Aufgrund einer Verweisung gelten diese Vorschriften auch auf nationaler Ebene für den DLV. Die einzelnen Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus Regel 260 IWR in der aktuellen Fassung sowie aus den Vorgängervorschriften, etwa Regel 148 IWR der im Jahr 1984 geltenden Fassung.

### **3. Rechtsverhältnis DLV – Athlet**

Mit der Teilnahme an einer offiziellen Wettkampfveranstaltung des DLV oder der internationalen Leichtathletikverbände unterwarfen sich die Athleten vertraglich den Wettkampffregeln in der zum Zeitpunkt des Wettkampfs maßgeblichen Fassung.

Im Gegenzug war und ist auch der DLV verpflichtet, die mit dem Athleten vertraglich vereinbarten Regeln einzuhalten. Die Athleten haben daher einen vertraglichen Anspruch darauf, dass sich der DLV regelkonform und nicht vertragswidrig verhält. Hierzu zählt auch, dass sich der DLV an die mit dem Athleten vertraglich vereinbarten Bestimmungen seiner

Satzung und seiner Ordnungen hält. Daraus folgt der individuelle Anspruch des Athleten auf Aufnahme eines regelkonform erzielten deutschen Rekords in die Rekordliste.

#### **4. Geltung für Athleten der ehemaligen DDR**

Die getroffenen Aussagen gelten nicht nur für die Athleten der (alten) Bundesrepublik, sondern auch für die Athleten der vormaligen DDR, da diese sich durch die Teilnahme am Wettkampf ebenfalls den jeweiligen Regelungen der IWR unterworfen haben.

Der DLV hat nach der Wiedervereinigung die Rekorde der ehemaligen DDR in seine Rekordliste aufgenommen. Damit hat er sich gegenüber ehemaligen DDR-Athleten ebenfalls an die Wettkampfregeln gebunden.

#### **6. Zulässigkeit einer nachträglichen Disqualifikation:**

**a.** Eine nachträgliche Disqualifikation und damit Annullierung eines Wettkampfergebnisses setzt voraus, dass zum Zeitpunkt des Wettkampfes die damals geltenden Voraussetzungen einer Disqualifikation vorlagen. Nach der maßgeblichen Regel 144 IWR 1984 kann der DLV Athleten (nur) disqualifizieren, wenn nachgewiesen ist, dass der Sportler zum Zeitpunkt des Wettkampfes Dopingsubstanzen im Urin hatte.

**b.** Die Disqualifikation setzt ein Verschulden des Athleten nicht voraus, da es sich bei der Disqualifikation um eine Ordnungsmaßnahme ohne Sanktionscharakter handelt.

**c.** Der Dopingverstoß eines in einer Staffel startenden Athleten hat die Disqualifikation der gesamten Staffel zur Folge.

#### **7. Zulässigkeit der Aberkennung oder Streichung eines Rekords**

**a.** Der DLV kann auf Grundlage der aktuellen Regel 260 IWR n. F. sowie ergänzender Bestimmungen des DLV Rekorde aberkennen und aus der Rekordliste streichen. Diese Regel gilt aber nur für Wettkämpfe nach Erlass des 260 IWR n.F.

**b.** Für die Zeit davor kann der DLV nach Regel 148 IWR 1984 – einer Vorgängervorschrift der Regel 260 IWR n. F. – Rekorde aberkennen und aus der Rekordliste streichen, wenn die Rekorde nicht entsprechend den Wettkampfregeln zustande gekommen sind. Der Rekord muss in einem in gutem Glauben geführten ordnungsgemäßen Wettkampf (*bona fide competition*) erzielt worden sein. Fehlt es daran, so hat der Athlet keinen Anspruch auf Aufnahme in die Rekordliste und folglich auch keinen Anspruch auf Verbleib eines fälschlich aufgenommenen Rekords.

**c.** Inhaltliche Voraussetzung für die Aberkennung oder Streichung eines Rekords ist der Nachweis eines Regelverstoßes. Systematisches Doping in der Vorbereitung auf einen Wettkampf verstieß gegen das allgemeine Dopingverbot der Regel 144 Ziff. 1 IWR 1984.

**d.** Anders als im Falle einer Disqualifikation erfordert die bloße Streichung oder Aberkennung eines Rekords nicht den zusätzlichen Nachweis, dass Doping-Substanzen beim Wettkampf im Urin des Athleten vorhanden waren.

**e.** Bei nachgewiesenem Doping-Verstoß eines in einer Staffel startenden Sportlers kann der DLV – wie bei der Disqualifikation – den Rekord der Staffel streichen oder aberkennen.

## **8. Zivilrechtliche Zulässigkeit**

Die Streichung von nachweislich unter Doping-Einfluss erzielten Rekorden ist zivilrechtlich zulässig. Sie verstößt weder gegen das Diskriminierungsverbot der §§ 19, 20, 33 GWB noch verletzt sie das Persönlichkeitsrecht oder andere Rechte des Athleten.

# **KooperationSportrecht**

*- Anwälte des Sports -*

Rechtsanwalt  
Dr. Christoph Wüterich  
christoph.wueterich@kooperationsportrecht.de

Rechtsanwalt  
Jan Lengerke  
jan.lengerke@kooperationsportrecht.de

Rechtsanwalt  
Dr. Marius Breucker  
marius.breucker@kooperationsportrecht.de

Rechtsanwalt  
Frank Thumm  
frank.thumm@kooperationsportrecht.de

Rechtsanwalt  
Dr. Matthias Breucker  
matthias.breucker@kooperationsportrecht.de